

# Anlage

## zu den Richtlinien über Ehrungen, Preise und Auszeichnungen im Bereich der Gemeinde Habichtswald

Gemäß §§ 10/12 der Richtlinien über Ehrungen, Preise und Auszeichnungen im Bereich der Gemeinde Habichtswald vom 18.12.1993 hat der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 01.03.1995 nachstehende Anlage über die Form der Auszeichnungen und die Wertgrenzen der Preise und Ehrungen beschlossen:

### § 3 Ehrungen für hervorragende Verdienste:

Ehrennadel in Silber sowie Urkunde.

### § 4 Preise für hervorragende Leistungen:

Geldpreis mit Urkunde:

Einzelperson:	150,-- DM
Gruppen:	300,-- DM

### § 5 Ehrungen für Sportler:

Einzelperson und Mannschaften:

Ehrennadel in Bronze mit Urkunde	für 3. Platz
Ehrennadel in Silber mit Urkunde	für 2. Platz
Ehrennadel in Gold mit Urkunde	für 1. Platz

Bei einer wiederholten Auszeichnung wird eine Urkunde und ein Blumengeschenk überreicht.

Ehrungen können auch Sportlerinnen/Sportler erhalten, die nicht in Habichtswald leben, aber für einen Habichtswalder Verein aktiv sind.

### § 6 Ehrungen anlässlich Ehe- und Altersjubiläen:

Urkunde, Blumen sowie persönliche Glückwünsche durch Bürgermeister oder Vertreter.

Ehejubiläen:

25 Ehejahre	
50 Ehejahre	+ Präsent
60 Ehejahre	+ Präsent
ab 65 Ehejahre, im 5 Jahresrythmus,	+ Präsent

Altersjubiläen:

75. Geburtstag	
80. Geburtstag	
85. Geburtstag	
90. Geburtstag	+ Präsent
95. Geburtstag	+ Präsent
100. Geburtstag	+ Präsent
101. Geburtstag	+ Präsent

## § 7 Ehrungen für Vereins-Jubiläen usw.

### (1) Vereine

Präsent, Urkunde sowie persönliche Glückwünsche durch Bürgermeister oder Vertreter.

bei	25-jährigem Jubiläum	50,-- DM	
bei	50-jährigem Jubiläum	100,-- DM	
bei	75-jährigem Jubiläum	200,-- DM	
bei	100-jährigem Jubiläum	300,-- DM	
bei	darüberhinausgehenden durch 25 teilbaren Jubiläen zusätzlich jeweils		100,-- DM.

### (2) Firmen, Körperschaften, Verbände und andere Einrichtungen

Präsent, Urkunde sowie persönliche Glückwünsche durch Bürgermeister oder Vertreter.

bei	50-jährigem Jubiläum	
bei	75-jährigem Jubiläum	
bei	100-jährigem Jubiläum	
bei	darüberhinausgehenden durch 25 teilbaren Jubiläen.	

(Als Präsent Wein- oder Sektflaschen evtl. mit Etikett der Gemeinde).

## § 8 Ehrenamtlich Tätige

Mitglieder der Gemeindevertretung, ehrenamtliche Beigeordnete sowie alle Personen, die ehrenamtlich für die Gemeinde arbeiten, wie z. B. Ortsbrandmeister, Wehrführer, Schiedsleute, erhalten für mehr als 12-jährige ehrenamtliche Tätigkeit

eine Ehrennadel in Silber sowie eine Urkunde

## § 13 Besondere Vorschriften über staatliche Auszeichnungen

Dazu gehören insbesondere:

1. Das Gesetz über Titel, Orden, Ehrenzeichen vom 26.07.1957 (BGBl. 1957 I S. 8844), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02.03.1974 (BGBl. 1974 I S. 469).
2. Der Erlass über die Stiftung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland vom 07.09.1951 (BGBl. 1951 I S. 831) nebst Statut in der Fassung vom 08.02.1955 (BGBl. 1955 I S. 749).
3. Der Erlass über die Stiftung des Ehrenbriefes des Landes Hessen vom 26.05.1973 (GVBl. 1973 S. 197) sowie die Richtlinien des Hessischen Ministerpräsidenten vom 09.01.1981 (St.Anz. 1981 S. 274).
4. Der Erlass über die Stiftung eines Brandschutzehrenzeichens vom 30.07.1962 (GVBl. 1962 S. 409) sowie die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

Habichtswald, 26.10.98

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Habichtswald

(ABhauer)  
Bürgermeister